

**S A T Z U N G**  
**über das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern**  
**in der Stadt Neusalza-Spremberg**  
**(Plakatierungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 18.03.2003 SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159 Fsn-Nr.: 230-1 Fassung gültig vom: 01.01.2014 bis: 31.12.2016,

den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, SächsGVBl. Jg. 1993 Bl.-Nr. 7 S. 93 Fsn-Nr.: 471-4 Fassung gültig ab: 01.03.2012,

dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. d. Bek. vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585 m. W. v. 01.03.2010, Änderung durch Art. 7 G vom 31.05.2013 BGBl. I S. 1388 (Nr. 26),

und des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) i. d. F. d. Bek. vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.08.2011 (BGBl. I S. 1748),

hat der Stadtrat von Neusalza-Spremberg mit in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Neusalza-Spremberg und dem OT Friedersdorf.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2**  
**Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen für das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

**§ 3**  
**Erlaubnisantrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb einer Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) Anbringen von mobilen Werbeträgern (Plakatierung)  
Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund
- b) Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Werbeaufstellern)  
genauer Aufstellungsort, Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund

**§ 4**  
**Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Mit dem Ablauf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis angebrachten mobilen Werbeträger unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (2) Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Beseitigungspflicht nicht nach, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter auf den die Werbeträger hinweisen.

### **§ 6 Zulässigkeit von Werbeträgern**

- (1) Die Größe der Werbeplakate (Plakatierung) darf A1-Größe nicht überschreiten.
- (2) Die Werbetafeln dürfen die Größe von 1,20 m x 0,60 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Plakatierungen, die in den Geh- oder Radweg ragen, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 2,50 m betragen.
- (4) Die zulässige Anzahl an Plakaten je Sondernutzungserlaubnis und Ortslage beträgt 20 Stück. Die Stadt kann die Stückzahl aufgrund weiterer bestehender Sondernutzungen im gleichen Zeitraum begrenzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stückzahl erhöht werden.
- (5) Um in den sechs Wochen vor dem Wahltag eine wirksame Wahlsichtwerbung zu ermöglichen, beträgt die Quote pro Partei ein Plakat je 100 Einwohner. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung des Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen.

### **§ 7 Unzulässigkeit von Werbeträgern**

- (1) Unzulässig sind mobile Werbeträger, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit und Ordnung darstellt.
- (2) Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern, Wartehallen oder sonstigen, nicht für die Werbung oder Information vorgesehener Flächen mit Plakaten oder Anschlägen.
- (3) Unzulässig ist die Plakatierung an Verkehrszeichen.
- (4) Unzulässig ist die Sondernutzung an Standorten, an denen mobile Werbeträger die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen bzw. die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen in Ausübung der Sondernutzung verursachten Schäden.

### § 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:

Nr.	Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (€) *	Mindestgebühr (€)
1	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln *	Stück/Tag	1,00	10,00
2	Werbeaufsteller	Stück/Tag	1,00	
3	Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung		kostenlos	
4	Werbebanner	Stück/Tag	1,00	
5	Wahlwerbung - Plakate	Stück/Tag	0,50	10,00
6	Verwaltungsgebühr Je Erlaubnis		15,00	

\* unabhängig von der Größe des Werbeträgers

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Wird eine genehmigte Erlaubnis nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 dieser Satzung mobile Werbeträger ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft sind, nicht nachkommt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Werbeträger nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können durch die Stadt, als zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern in der Stadt Neusalza-Spremberg (Plakatierungssatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

Neusalza-Spremberg,

  
Lehmann  
Bürgermeister

